

## **Sitzungsvorlage**

Sachbearbeiter:	Nicole Walter	Az:	020.051
Vorlagen Nr.:	HAU/040/2018	Vorlage erstellt am:	17.10.2018
<b>Gremium:</b>	<b>Gemeinderat</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>29.10.2018</b>
		<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>

### **TOP 1**

#### **Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hügelsheim**

##### **Anlagen:**

1. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hügelsheim
2. Fassung mit Darstellung der Änderungen

##### **Sachstand:**

Die aktuelle Hauptsatzung der Gemeinde Hügelsheim hat der Gemeinderat am 28. Juli 2014 beschlossen. Nach der aktuellen amtlichen Bevölkerungsstatistik hat die Gemeinde Hügelsheim konstant über 5.000 Einwohner (derzeit 5.148 Einwohner), d. h., nach § 25 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) wären bei den nächsten Gemeinderatswahlen im Mai 2019 18 Gemeinderäte zu wählen. Allerdings kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächst niedrigere Gemeinderatsgrößengruppe, also 14 Gemeinderäte, maßgebend ist.

Der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzausschuss hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 5. Dezember 2016 darüber vorberaten, mit der Änderung bzw. Neufassung der Hauptsatzung für die Gemeinde Hügelsheim rechtzeitig vor den Gemeinderatswahlen über die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte zu beschließen. Dabei kam der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzausschuss einstimmig zu dem Ergebnis, bei der Änderung der Hauptsatzung entsprechend § 25 Abs. 1 der GemO zu bestimmen, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächst niedrigere Gemeinderatsgruppengröße, also 14 Gemeinderäte anstelle von 18 Gemeinderäten maßgebend ist.

Darüber hinaus sollen die Zuständigkeiten des Bürgermeisters gemäß § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung für die Erledigung der Aufgaben, die dem Bürgermeister dauernd übertragen sind, an die heutigen Anforderungen an die Verwaltung angepasst werden.

Die Änderungen können der Anlage Ö2 „Fassung mit der Darstellung der Änderungen“ entnommen werden.

In § 12 „Stellvertreter des Bürgermeisters“ soll Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden. Ansonsten wird inhaltlich an der Hauptsatzung nichts geändert. Gemäß § 4 Abs. 2 der GemO muss die Hauptsatzung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats (qualifizierte Mehrheit) beschlossen werden (8 Stimmen).

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Hügelsheim in Kraft. Sie ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

**Beschlussantrag:**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beschließt der Gemeinderat die Neufassung der Hauptsatzung entsprechend dem heute in der Sitzung vorliegenden Entwurf.

Der Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hügelsheim (Anlage Ö1) sowie die Fassung mit Darstellung der Änderung (Anlage Ö2) sind Bestandteil der Niederschrift.